



# Stellungnahme

## der Saarländischen Pflegegesellschaft zum Entwurf einer Verordnung über die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung

### I. Grundsätzliche Einschätzung des Verordnungsentwurfs

Die Saarländische Pflegegesellschaft (SPG) begrüßt die Entscheidung der Landesregierung, durch die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflege- sowie Altenpflegehilfeausbildung die aus dem bisherigen System der einrichtungsbezogenen Refinanzierung resultierenden Wettbewerbsverzerrungen zu korrigieren. Die Tatsache, dass bereits die Ankündigung des bevorstehenden Systemwechsels zu einer Erhöhung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge auf rund 380 (335 Ausbildungsverträge für das erste Ausbildungsjahr zuzüglich 45 Auszubildende in der verkürzten dreijährigen Ausbildung) geführt hat zeigt, dass die Erwartungen in die Umlage mehr als erfüllt wurden. Durch das Ausgleichsverfahren wird sichergestellt, dass die Betriebe durch die Ausbildung nicht einseitig belastet werden und somit ein Anreiz für die Ausbildung geschaffen wird.

### II. Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des Verordnungsentwurfs

#### § 4 (Erstattung gezahlter Ausbildungsvergütungen und Weiterbildungskosten)

- Wir schlagen vor, den ersten Satz des Absatz 2 wie folgt zu formulieren: „Die Träger der praktischen Ausbildung, **die Erstattungen beanspruchen**, haben der zuständigen Stelle ...“
- Die in Absatz 2 dargestellte Aufzählung der gegenüber der zuständigen Stelle vorzulegenden Unterlagen sollte unseres Erachtens um den Begriff „**insbesondere**“ ergänzt werden.
- Die Aufzählung der von den betroffenen Einrichtungen zu leistenden Angaben ist zu **ergänzen** um die Angaben
  - 6. Platzzahl
  - 7. Summe der jährlichen Brutto-Arbeitgeberaufwendungen
    - a) für Auszubildende in der Altenpflege im 1. Ausbildungsjahr
    - b) für Auszubildende in der Altenpflege im 2. Ausbildungsjahr
    - c) für Auszubildende in der Altenpflege im 3. Ausbildungsjahr
    - d) für Auszubildende in der Altenpflegehilfe

- Bei den in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Aufzählungen bezüglich der Art der Einrichtungen wird der Begriff „**Betreutes Wohnen**“ verwendet. Hierbei handelt es sich jedoch um keinen geschützten Begriff; wir schlagen stattdessen vor, die Formulierung „**sonstige stationäre Einrichtungen, mit denen kein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI besteht und in denen pflegerische Leistungen gemäß dem SGB XI erbracht werden**“ zu verwenden. Dies gilt auch für die weiteren Passagen der Rechtsverordnung
  - in § 5 Absatz 2 Nr.1;
  - in § 6 Absatz 4, 1. Stufe, a), cc);
  - in § 6 Absatz 4, 2. Stufe, b).

Mit dem Begriff „Betreutes Wohnen“ ist zudem die Problematik einer doppelten Heranziehung verbunden, da Pflegeleistungen dort in der Regel durch Ambulante Dienste erbracht werden, die bereits über den Sektor „ambulant“ erfasst werden.

### **§ 5 (Erhebung der Ausgleichsbeträge)**

Die Absätze 2 und 3 sehen vor, dass die von den Einrichtungen gemachten Angaben der zuständigen Stelle „mittels Vorlage einer betriebswirtschaftlichen Berechnung **des Steuerberaters** nachzuweisen“ sind. Wir halten den Nachweis durch einen Steuerberater für nicht praktikabel. Der SPG als künftig zuständiger Stelle sowie den Spitzenverbänden als Mitglieder der SPG liegen genügend Informationen vor, um die **Plausibilität** der von den Einrichtungen gemachten Angaben überprüfen zu können. Der Aufwand, der mit einem Nachweis durch einen Steuerberater verbunden wäre, steht nach unserer Überzeugung, die auch von Vertretern der Kostenträger geteilt wird, in keinerlei Verhältnis zu dem daraus resultierenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn. So sind z.B. im vollstationären Bereich die betrieblichen Beträge nur von mittelbarer Relevanz für die Höhe der Ausgleichsbeträge dieses Sektors. Maßgeblich ist hier vielmehr die Platzzahl der Einrichtung.

Zudem ließen sich durch diese Vorgabe die vorgegebenen Fristen (Kenntnis der Daten 1. Oktober, Meldung 15. Oktober) hierdurch nicht mehr halten. Damit ist das gesamte Verfahren, für dessen Abwicklung schuljahres- und geschäftsjahrbedingt ohnehin nur ein eng bemessener Zeitraum verbleibt, gefährdet.

Des Weiteren besteht bei den Platzzahlen und Pflegesätzen (pflegebedingter Aufwand, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten für Einzel-/Doppelzimmer) im stationären und teilstationären Bereich sowie bei den Punktwerten und Punktzahlen im ambulanten Bereich völlige **Transparenz**; von daher bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken bei Heranziehung dieser Daten zur Durchführung einer Plausibilitätsprüfung. Personen bezogene (Sozial-) Daten sind in keiner Weise betroffen.

### **§ 7 (Durchführung der Erhebung der Ausgleichsbeträge und der Erstattung)**

- (1) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge bis zum 15. November eines Jahres erscheint uns – auch nach den in Rheinland-Pfalz gemachten Erfahrungen – außerordentlich kurzfristig. Wir halten eine Frist **bis spätestens 30. November des Jahres** für notwendig und angemessen.
- (2) Die in Absatz 2 Ziffer 2 zugrunde gelegte **durchschnittliche Auslastung** von 95% ist nicht kompatibel mit der in der saarländischen Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI über das Pflegesatzverfahren zwischen SPG und Kostenträgern vereinbarten

kalkulatorische (Netto-)Auslastung von **93%**. Da die Ausbildungsrefinanzierungsbeträge Bestandteil der Pflegeentgelte sind, bedarf es eines einheitlichen Umlagemaßstabes, der zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringerverbänden vereinbart ist. Wir schlagen vor, den in § 7 Absatz 2 genannten Wert an die Regelung der Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI anzupassen. Idealerweise wäre ein Verweis auf den zwischen den Vertragsparteien auf Landesebene für das Pflegesatzverfahren vereinbarten (Netto-) Auslastungsgrad, so dass – sollten sich hier Veränderungen im Zeitablauf ergeben – eine jeweilige Anpassung der Verordnung vermieden kann.

Wir schlagen für § 7 Absatz 2 Ziffer 2 folgende Formulierung vor:

„..... den jeweils landesweit einheitlichen Betrag, der sich pro Tag bei einem vollstationären Platz bei einer durchschnittlichen Auslastung entsprechend *der jeweils geltenden saarländischen Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Pflegesatzverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI im Saarland ergibt*“ und bei einem teilstationären Platz der jeweils *„landeseinheitliche Betrag, der sich bei einer durchschnittlichen Auslastung nach dem Rahmenvertrag gem. § 75 Absatz 1 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) im Saarland ergibt“*.

## **§ 10 (Übergangsbestimmungen)**

Neben der sinnvollen Abweichung von den Stichtagen im Übergangszeitraum sollte auch eine Abweichung von den übrigen Bestimmungen insoweit zulässig sein, wie dies aus besonderen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung des Ausgleichsverfahrens zur Erreichung der Zielsetzung der Verordnung erforderlich ist.

Wir schlagen für § 10 folgende Formulierung vor:

„Die zuständige Stelle kann bis längstens 31.12.2012 *von den in dieser Verordnung getroffenen Regelungen abweichen, soweit dies aus besonderen .....*“

Saarbrücken, den 08. November 2011